

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen der INFO AG und dem Auftraggeber für alle Aufträge über Serviceleistungen, die einen überwiegenden werk- oder dienstvertraglichen Leistungsinhalt haben, soweit nicht schriftlich etwas anders vereinbart ist. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch wenn in einer Bestellung oder der Bestellannahme auf deren Geltung hingewiesen wird.

2. Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

2.1 Angebote der INFO AG sind frei bleibend. Die Erteilung eines hierauf bezogenen Auftrages durch den Auftraggeber stellt nur ein Vertragsangebot des Auftraggebers dar. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die INFO AG das Vertragsangebot des Auftraggebers durch schriftliche Auftragsbestätigung annimmt oder mit der angeforderten Leistung beginnt.

2.2 Gegenstand des Vertrages sind die vereinbarten Serviceleistungen (nachfolgend der „Auftrag“). Die Leistungen werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Mitarbeiter für den vereinbarten Zeitraum durchgeführt. Die Auswahl der mit der Serviceleistung befassten Mitarbeiter bleibt der INFO AG vorbehalten.

3. Vergütung und Zahlung

3.1 Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ohne weitere Abzüge. Eine Zurückbehaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Auftraggeber ist nur zulässig, wenn und soweit die geltend gemachten Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.2 Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den bei Auftragserteilung gültigen Honorarsätzen der INFO AG nach Zeitaufwand vergütet (einschließlich Reisezeiten).

3.3 Das vereinbarte Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn der Auftraggeber in Annahmeverzug gerät oder die vertragliche Leistung nicht nutzen kann, sofern dies nicht auf einen von der INFO AG zu vertretenden Umstand zurückzuführen ist. Die INFO AG ist in diesen Fällen nicht zur Nachleistung verpflichtet. Die INFO AG muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was sie in Folge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch die anderweitige Verwendung der Arbeitskraft der betreffenden Mitarbeiter erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt.

3.4 Die Zahlung ist nach Erhalt der Rechnung fällig. Zahlungen werden der Reihe nach auf Kosten, Zinsen und die jeweils älteste Schuld des Auftraggebers angerechnet.

4. Abnahme von werkvertraglichen Leistungen

4.1 Die INFO AG wird bei werkvertraglichen Serviceleistungen mit dem Auftraggeber einen Abnahmetermin und gegebenenfalls Abnahmekriterien vereinbaren. In einem Abnahmetest soll die Erfüllung der Leistungsmerkmale nachgewiesen werden. Sind die Leistungen gemäß dem Auftrag erbracht, so hat der Auftraggeber die Werkleistung abzunehmen. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern.

4.2 Werden Ergebnisse oder Teilergebnisse durch den Auftraggeber produktiv genutzt, so gelten sie als abgenommen. Zudem gilt die Werkleistung als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von zwei Wochen ab Abnahmetermin bzw. Testbeendigung schriftlich Mängel der Fehlerklasse 1 gegenüber der INFO AG mitteilt.

Fehlerklasse 1:

Die zweckmäßige Nutzung (wirtschaftlich sinnvolle Nutzung) ist durch solche Fehler nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt oder behindert. Bei Fehlern der Fehlerklasse 1 handelt es sich um "erhebliche Abweichungen".

Fehlerklasse 2:

Die zweckmäßige Nutzung ist nicht so weit beeinträchtigt, dass die Abnahme nicht durchgeführt werden kann. Diese Fehler werden soweit wie möglich während der vereinbarten Dauer des Abnahmetests behoben.

Fehlerklasse 3:

Die zweckmäßige Nutzung ist durch diese Fehler nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt. Die Behebung dieser Fehler erfolgt in der Regel erst nach Durchführung der Abnahme.

Fehlerklasse 2 und 3 stellen „unerhebliche Abweichungen“ dar.

Die endgültige Zuordnung dieser Fehler in eine der obigen Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich zwischen den Parteien. Nach Abnahme

verbleibende Fehler der Fehlerklasse 2 und 3 werden im Rahmen der Gewährleistung gemäß einem gemeinsam zu erstellenden Zeitplan behoben.

4.3 Soweit Teilabnahmen erfolgt sind, bleibt die Vergütung dieser von eventuellen Minderungen bezüglich der Hauptleistung unberührt.

5. Gewährleistung

5.1 Die INFO AG erbringt ihre Leistungen in der vereinbarten Beschaffenheit. Zusicherungen und Garantien (insbesondere Beschaffenheitsgarantien) werden von der INFO AG nicht übernommen, sofern nicht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Bestimmung etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

5.2 Der Auftraggeber hat Mängel der INFO AG schriftlich anzuzeigen. Die INFO AG hat diese Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Gelingt ihr dies auch nach einer zweiten Nachfrist nicht, kann der Auftraggeber bei erheblichen Abweichungen anstatt der Herabsetzung des Preises vom Vertrag zurücktreten. Bei unerheblichen Abweichungen ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Stattdessen kann der Auftraggeber beim Vorliegen der Voraussetzungen die vereinbarte Vergütung mindern.

5.3 Schadensersatzansprüche wegen des Mangels kann der Auftraggeber erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.

5.4 Bei Serviceleistungen, die als Dienstleistungen gelten, bestehen keine Gewährleistungsansprüche.

6. Haftung

6.1 Die Haftung der INFO AG auf Schadensersatz (auch wegen mangelhafter Leistung) ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeschlossen und/oder beschränkt:

6.2 Soweit die Haftung der INFO AG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies für alle Ansprüche gleich welchen Rechtsgrunds, einschließlich Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, Verletzung von Nebenpflichten sowie Ansprüche aus der deliktischen Haftung, einschließlich der Produzentenhaftung (§§ 823 ff. BGB).

6.3 Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, sind Schadensersatzansprüche gegen die INFO AG – auch auf Grund mangelhafter Leistung – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen der Höhe nach begrenzt:

- für jeden Schadensfall oder eine Mehrzahl zusammenhängender Schadensfälle auf maximal EUR 20.000,00 sowie insgesamt
- für alle Schadensfälle während eines Auftrags zusammen auf maximal EUR 100.000,00.

6.4 Die INFO AG haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten oder Computerprogrammen, sofern der Auftraggeber es versäumt hat, durch geeignete Maßnahmen insbesondere durch regelmäßige Datensicherung sicherzustellen, dass die ursprünglich gespeicherten Daten oder Programme mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

6.5 Ansprüche des Auftraggebers wegen Folge-, Mangelfolge- oder reinen Vermögensschäden (insbesondere entgangener Gewinn, frustrierte Aufwendungen und erwartete Einsparungen) sind ausgeschlossen.

6.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen für Schadensersatzansprüche gelten nicht:

- für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder auf Grund zu vertretender Unmöglichkeit für die INFO AG bzw. jedermann bei Vertragsabschluss; und
- für Schäden,
 - die vorsätzlich oder durch das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder einer ausdrücklich übernommenen und als solche bezeichneten Herstellungs- oder Beschaffenheitsgarantie verursacht werden; oder
 - die durch grobe Fahrlässigkeit des Managements (Geschäftsführung oder Vorstand) der INFO AG oder grobe Fahrlässigkeit von deren leitenden Angestellten, durch grob fahrlässige Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten durch sonstige Erfüllungsgehilfen der INFO AG, durch fahrlässige Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten durch die Organe der INFO AG oder deren leitenden Angestellte verursacht werden (in allen vorgenannten Fällen dieses Unterabsatzes ist die Ersatzpflicht aber auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt); oder
 - die das Leben, den Körper oder die Gesundheit betreffen.

7. Verjährung

Schadensersatzansprüche sowie Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in zwölf Monaten ab Abnahme bzw. (wenn keine Abnahme vorgesehen ist) ab dem Ende des Kalendermonats, in dem die betreffende Leistung erbracht oder die betreffende Pflichtverletzung begangen wurde. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit diese nicht ausgeschlossen sind. Die gesetzlichen Verjährungsregeln für vorsätzliche Handlungen und Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

8. Höhere Gewalt

Von der INFO AG nicht zu vertretende Streiks und Aussperrungen (auch bei Lieferanten), Fälle höherer Gewalt sowie eine Unmöglichkeit der Leistungserbringung aus anderen Gründen, befreien die INFO AG für die Dauer des Vorliegens von der Erfüllung ihrer vertraglich übernommenen Pflichten und der Einhaltung vereinbarter Termine. Wird die von der INFO AG zu erbringende Leistung durch die in dieser Ziffer beschriebenen Ereignisse für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen unmöglich, steht beiden Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, dass ohne Einhaltung einer weiteren Frist ausgeübt werden kann.

9. Unterauftragnehmer

9.1 Die INFO AG ist berechtigt, neben ihren eigenen Mitarbeitern auch Unterauftragnehmer als Erfüllungsgehilfen für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten einzusetzen. Das gilt insbesondere für ihr Tochterunternehmen INFO Business Systems GmbH, das nach Maßgabe des jeweiligen Auftrags auch Leistungen gegenüber dem Auftraggeber direkt abrechnen kann. Vertragspartner des Auftraggebers bleibt aber auch in diesem Fall die INFO AG. Ziffer 6 gilt auch zu Gunsten von Erfüllungsgehilfen.

9.2 Mitarbeiter der INFO AG, die im Rahmen eines Auftrages für den Auftraggeber tätig waren, dürfen bis sechs Monate nach Abschluss dieser Tätigkeit nur mit Zustimmung der INFO AG bei dem Auftraggeber außerhalb einer zwischen den Parteien bestehenden Vertragsbeziehung beschäftigt werden. Anwender des Auftraggebers, die im Rahmen eines Auftrags tätig waren, dürfen bis sechs Monate nach Abschluss dieser Tätigkeit nur mit Zustimmung des Auftraggebers bei der INFO AG außerhalb einer zwischen den Parteien bestehenden Vertragsbeziehung beschäftigt werden. Maßgeblich für den Beginn der Sechsenmonatsfrist ist der tatsächliche Abschluss der Tätigkeit oder das Ende des Auftrags, je nach dem, welcher Zeitpunkt später ist.

10. Regeln der Zusammenarbeit

10.1 Zur Erreichung der Ziele dieses Vertrages sind die Parteien auf gegenseitige Mitarbeit angewiesen. Beide Parteien werden sich daher, auch wenn dazu nichts Näheres bestimmt ist, im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen unterstützen.

10.2 Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags erforderlich sind. Der Auftraggeber stellt insbesondere sicher, dass er

- Arbeitsräume für die Mitarbeiter der INFO AG einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt;
- eine Kontaktperson benennt, die den Mitarbeiter der INFO AG während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht; die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind;
- den Mitarbeitern der INFO AG jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt; sowie
- im Falle von Programmierarbeiten, Rechnerzeiten (incl. Operating), Testdaten und Datenerfassungskapazitäten rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellt.

10.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, von ihm für die Leistungserbringung durch die INFO AG beizustellende Infrastruktur, Hardware und/oder Software pünktlich und in vertragsgemäßem Zustand bereitzustellen. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er zu einer dem Zweck des jeweiligen Auftrags entsprechenden Beistellung berechtigt ist.

11. Vertraulichkeit und Datenschutz

11.1 Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei strikt geheim zu halten und Veröffentlichungen

über die Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Partei abzustimmen.

11.2 Beide Parteien werden die gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf personenbezogene und sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten einhalten und bei der Einhaltung nach Treu und Glauben zusammenwirken. Sollte die Art der Zusammenarbeit es erfordern, werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung über den Schutz solcher Daten treffen.

12. Inanspruchnahme durch Dritte

Sollte eine Partei von der anderen Partei mit Infrastruktur, Hardware und/oder Software beliefert werden (auch im Rahmen einer Beistellung) und dies zu einer Inanspruchnahme der belieferten Partei durch Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten führen, so wird die bereitstellende Partei auf eigene Kosten die belieferte Partei von berechtigten Ansprüchen des Dritten freihalten. Die belieferte Partei ist verpflichtet, die bereitstellende Partei angemessen zu unterstützen und ihr alle für die Anspruchsabwehr notwendigen und angeforderten Informationen zu gewähren. Einen Vergleich mit dem Dritten oder ein Anerkenntnis darf die belieferte Partei nur mit Zustimmung der bereitstellenden Partei schließen.

13. Rechte an Arbeitsergebnissen

13.1 Der Auftraggeber gewährt der INFO AG eine kostenfreie und auf die Dauer des jeweiligen Auftrags beschränkte Lizenz an seinen Schutzrechten, Urheberrechten und/oder urheberrechtlichen Nutzungsrechten an eigenen Arbeitsergebnissen in dem Umfang, der für die Erfüllung des jeweiligen Auftrags erforderlich ist.

13.2 Soweit im Rahmen der Durchführung eines Auftrags auf Grund eines Arbeitsergebnisses von Mitarbeitern der INFO AG gewerbliche Schutzrechte und/oder Urheberrechte an Software auf entstehen, so stehen diese im Verhältnis zum Auftraggeber ohne Zahlung einer gesonderten Vergütung, weltweit, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt exklusiv der INFO AG zu.

13.3 Dies gilt nicht, wenn individuell erstellte Software Gegenstand des Auftrags ist. Dann erhält der Auftraggeber (wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird) ein ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht an der von INFO Business zu erstellenden Software, einschließlich eines Bearbeitungs-, Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts. Im Falle der Ausschließlichkeit der Rechtseinräumung erstreckt sich diese nicht auf bereits fertige, von der INFO Business eingebrachte (Standard-)Module.

13.4 Der Auftraggeber sowie die mit dem Auftraggeber gemäß § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen erhalten im Falle des 13.2 aber das nichtausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht, diese gewerblichen Schutz- und/oder Urheberrechte unternehmensinterne Zwecke umfassend zu nutzen. Das Nutzungsrecht umfasst nicht die kommerzielle Verwertung der gewerblichen Schutzrechte bzw. Urheberrechte auf Grund von Vereinbarungen mit Dritten, die nicht verbundene Unternehmen des Auftraggebers im Sinne von § 15 Aktiengesetz sind.

14. Sonstiges

14.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (rechtswirksame Unterzeichnung beider Parteien auf einem Dokument oder Austausch inhaltsgleicher unterzeichneter Dokumente). Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel. Der Schriftform im Sinne dieser Klausel genügen auch Telefaxe, nicht aber E-Mails.

14.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der kollisionsrechtlichen Regelung des EGBGB.

14.3 Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollten Zweck gleich bzw. am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

14.4 Die Parteien werden stets versuchen, Unstimmigkeiten auf der Arbeitsebene zu schlichten. Sollte dies scheitern steht beiden Parteien der Rechtsweg offen.

14.5 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand (soweit gesetzlich zulässig) ist Hamburg.